

# **Mitgliederordnung des BUNDESVERBANDES TIERGESTÜTZTE INTERVENTION e.V.**

Stand 03/ 2017 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2017

## **§ 1 Mitgliedschaft**

- (1) Vollmitglied des Vereins kann werden, wer
  - (1) eine durch die ISAAT oder
  - (2) eine durch die ESAAT in der nach 2011 gültigen Form zertifizierte Weiterbildung zur Fachkraft für tiergestützte Interventionen abgeschlossen hat. Im Einzelfall ist die Aufnahme für ESAAT-Absolventen mit früherer Zertifizierung auf Antrag möglich.
  - (3) Personen, die eine ISAAT- bzw. ESAAT-zertifizierte Weiterbildung zur Fachkraft für tiergestützte Intervention absolvieren, können Mitglied auf Widerruf (beitragsfrei und ohne Stimmrecht) werden. Nach Abschluss der Ausbildung ist das Abschlusszeugnis bis spätestens 3 Monate nach der Prüfung vorzulegen. Dann werden sie automatisch Vollmitglied und zahlen das erste Kalenderjahr den ermäßigten Beitrag lt. Finanzordnung, ansonsten erlischt die Mitgliedschaft auf Widerruf.
  - (4) Weitere Voraussetzungen zur Vollmitgliedschaft sind in einem Kriterienkatalog, der von einem Komitee in Kooperation mit dem Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgelegt.
- (2) Darüber hinaus kann jede natürliche oder juristische Person Fördermitglied werden, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele ideell oder materiell unterstützt. Die Fördermitgliedschaft begründet keine aktiven Rechte – insbesondere kein aktives oder passives Wahlrecht des Fördermitgliedes.
- (3) Bestehende Mitgliedschaften haben Bestandsschutz.

## **§ 2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit, oder wenn für ein Jahr der Beitrag nicht gezahlt worden ist. Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand gegenüber schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn diese den Zielen des Vereins zuwider handeln. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds im Verein.